

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein
Meesenring 9 | 23566 Lübeck

Evonik Operations GmbH
Charlottenburger Straße 9
21502 Geesthacht

Abteilung Immissionsschutz
Regionaldezernat Südost

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: LfU 321/57549/2025
Meine Nachricht vom:

XXX
XXX@lfu.landsh.de
Telefon: 0451/885-XXX
Telefax: 0451/885-270

XX. XXXX 2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) -
Anordnung nach § 17 Absatz 1 BImSchG zur Anpassung Ihrer Anlage an den Stand
der Technik gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG und zur Umsetzung der Anforderungen
der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 18.08.2021 (TA Luft)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landesamt für Umwelt (LfU) – Regionaldezernat Südost – erlässt folgenden

Bescheid:

A Nachträgliche Anordnung (§ 17 BImSchG)

I Entscheidung

Für nachstehend bezeichnete Anlage bzw. Anlagenteile werden die unter Buchstabe B dieses Bescheides genannten Auflagen (nachträglich) angeordnet.

Die Anlage ist nach den unter Buchstabe B genannten Auflagen zu betreiben.

1. Betreffende Anlage bzw. Anlagenteile

Standort: Charlottenburger Straße 9, 21502 Geesthacht

Gemarkung: Besenhorst, Flur: 5

Flurnummer: 1/836, 1/943, 53, 54 und 29

Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV):

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunstharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis)

2. Betreiber:

Evonik Operations GmbH, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen

II Gültigkeit der bereits erteilten Genehmigungen

Die vormalig erteilten Genehmigungen gelten unverändert fort und die Anlagen sind gemäß den dort genannten Nebenbestimmungen zu betreiben, soweit sich aus den Anordnungspunkten unter Kapitel B dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

III Kostenfestsetzung

Die Kosten ergeben sich aus den §§ 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (VwKostG SH) in Verbindung mit Tarifstelle 10.1.1.11 des allgemeinen Gebührentarifs der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO).

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

Gebühren:

Verwaltungsgebühr Tarifstelle 10.1., 1.11

Gebührenrahmen: 500 bis 20.000 €

712,00 €

Summe Gebühren

712,00 €

Auslagen:

Zustellung der Genehmigung

4,11 €

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs im Amtsblatt

350,00 €

Summe Auslagen

354,11 €

Gesamtsumme Kosten:

1.066,11 €

Die festgesetzten Kosten sind entsprechend der als Anlage beigefügten Kostennote innerhalb von einem Monat nach Erhalt dieses Bescheides einzuzahlen. Die Kostennote ist Bestandteil dieses Bescheides.

B Anordnungspunkte

1. Emissionsgrenzwerte

Die zu überwachenden Emissionsbegrenzungen der Genehmigungen G30/012/2005 für die Abluft der thermischen Abluftreinigungsanlage werden wie folgt neu festgelegt:

1. Gesamtstaub	20 mg/m ³
2. Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
3. Formaldehyd (CH ₂ O)	5 mg/m ³
4. Stickstoffoxide (NO und NO ₂), angegeben als NO ₂	0,10 g/m ³
5. Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m ³

2. Emissionsmessungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Nummer 1 dieser Anordnung ist durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene und bekannt gegebene Stelle im ungestörten Betriebszustand bei höchsten Emissionen durch Messung folgender Stoffe nachweisen zu lassen:

- Gesamtstaub,
- Kohlenmonoxid,
- Stickstoffoxide (NO und NO₂), angegeben als NO₂,
- Formaldehyd,
- Gesamtkohlenstoff,

Dabei ist die Wirksamkeit der Abluftreinigungsanlage insbesondere durch Roh- und Reingasmessungen nachzuweisen (unter Berücksichtigung der VDI 3477).

3. Fälligkeit der Messungen

Der Termin der Erstmessung und der Wiederholungsmessungen errechnet sich auf Grundlage des Termins der Messung vom 28.06.2024 (Bericht 24/609 Airtec – Gesellschaft für Umweltmessungen mbH, Part of TÜV Rheinland). Die Emissionsmessungen aus Nummer 2 sind spätestens nach Ablauf von jeweils drei Jahren zu wiederholen.

4. Anzahl Einzelmessungen

Es sind mindestens sechs Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

Sollten zwei folgende Wiederholungsmessung an der Quelle Schornstein TNV (thermische Abluftreinigungsanlage) einen schwankungsfreien Emissionsverlauf im Roh- und Reingas zeigen, kann die Anzahl der Einzelmessungen auf drei reduziert werden. Als Basis für die Beurteilung des Emissionsverlaufs dient die Aufzeichnung des Gesamtkohlenstoff-Gehaltes mittels Flammenionisationsdetektor (FID).

5. Dauer der Messungen

Die Dauer der Einzelmessung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

6. Luftmengen

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

7. Information des Messenden

Der mit der Messung Beauftragte muss von der Anlagenbetreiberin über den Inhalt dieser Anordnung und die Messauflagen informiert werden.

8. Messplanung

Die Messplanung soll sicherstellen, dass die Ergebnisse für die Anlage repräsentativ sind und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Die Messplanung soll der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008) entsprechen und ist im Vorwege spätestens drei Wochen vor Auftragserteilung mit dem LfU – Regionaldezernat Südost – abzustimmen. Hierzu ist der Überwachungsbehörde ein Entwurf des Emissionsmessplans gemäß DIN EN 15259, Anhang B.3 vorzulegen. Wenn die vorherige Abstimmung des Messplans versäumt wird, kann die Überwachungsbehörde die Messung für unwirksam erklären.

9. Messverfahren

Die Messungen müssen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (siehe Anhang 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft, Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“).

Die Nachweisgrenze der Messverfahren sollte kleiner als 1/10 der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen auszuweisen. Im Falle von Summenemissionswerten sollte die Summe der einzelnen Nachweisgrenzen für die Bestimmung der zu summierenden Komponenten kleiner als ein Zehntel des Summenemissionswertes sein. Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung nicht ein.

10. Messorte

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Messorte und Messstrecken müssen so ausgewählt werden, dass für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

11. Probenahme und Messeinrichtungen

Die Probenahme soll der Richtlinie DIN EN 15259 (Januar 2008) entsprechen. Die Bestimmung von Gesamtkohlenstoff ist mit geeigneten kontinuierlichen Messeinrichtungen nach dem Messprinzip eines Flammenionisationsdetektors durchzuführen. Für die Kalibrierung der eingesetzten Messeinrichtungen ist ein repräsentativer Responsefaktor heranzuziehen.

12. Auskunftspflicht des Betreibers

Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben, den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen.

Das LfU – Regionaldezernat Südost – ist mindestens 14 Tage vor den vorgesehenen Terminen der Messungen über den Zeitpunkt zu unterrichten.

Der Überwachungsbehörde ist Gelegenheit zu geben, während der Messungen anwesend zu sein und die Durchführung zu beaufsichtigen.

13. Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen ist ein entsprechender Messbericht mit Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu erstellen. Der Messbericht ist gemäß dem Mustermessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen. Der Bericht muss die notwendigen Angaben zu den verwendeten Stoffen sowie zum Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen zuzusenden. Der Bericht ist zusätzlich als elektronisches Dokument zu übermitteln.

14. Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Die Emissionsbegrenzungen dieser Anordnung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzu-

nehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

15. Bewertung der Ergebnisse

Die Emissionsbegrenzungen dieser Anordnung sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen vorzunehmen.

Die Emissionsbegrenzungen dieser Anordnung sind überschritten, wenn mindestens ein Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration überschreitet. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses dem LfU – Regionaldezernat Südost – unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Überwachungsbehörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen.

Die Kosten für die Messungen und Feststellungen sind von der Betreiberin zu tragen.

16. Betriebsweise der Anlagen

Der Betrieb der Anlagen außer der Isopropanol-Aufbereitungsanlage der PH05 ist nur mit angeschlossener und voll funktionsfähiger Abluftreinigungsanlage zulässig.

17. Störung der Abluftreinigungsanlage

Bei Störung oder Ausfall der Abluftreinigungsanlage ist der Betrieb der Anlagen (außer der Isopropanol-Aufbereitungsanlage der PH05) kontrolliert herunterzufahren. Ein Betrieb der Produktionsanlagen ohne Abluftreinigungsanlage und über einen Notkamin ist für maximal 72 Stunden im Jahr erlaubt.

18. Meldepflicht

Schwerwiegende Störungen mit wesentlichem Einfluss auf die Reinigungswirkung oder Ausfall der Abluftreinigungsanlage sind dem LfU unverzüglich unter Angabe der Maßnahmen zu melden.

C Sachverhalt

Am 15.11.2024 führte das Landesamt für Umwelt eine Überwachung der gegenständlichen Anlage nach § 52 a BImSchG durch. Im Rahmen dieser Überwachung wurden die Emissionen der thermischen Nachverbrennungsanlage, die zur Abluftreinigung eingesetzt wird, anhand der jüngsten Emissionsmessungen überwacht.

Es wurde festgestellt, dass die genehmigten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, die Anforderungen aus den Genehmigungen an die einzuhaltenden Emissionsgrenzwerte aber nicht mehr vollumfänglich den Anforderungen der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) entsprechen. Ebenso wurde festgestellt, dass eine Regelung zu Ausfallzeiten der Abluftreinigungsanlage und zum Betrieb der Produktionsanlagen ohne Abluftreinigungsanlage in den Nebenbestimmungen der Genehmigungen nicht eindeutig geregelt war.

Die TA Luft stellt den von Betreibern solcher genehmigungsbedürftigen Anlagen einzuhaltenden Stand der Technik dar. Um den Stand der Technik sicherzustellen und die Emissionsgrenzwerte aus der Bestandsgenehmigung an die geänderten Anforderungen anzupassen, kündigte das Landesamt für Umwelt eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Absätze 1 und 1a BImSchG an.

D Begründung

I Entscheidung

Die Anordnung betrifft eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang zur Herstellung von Prepolymeren und siliciumorganischen Zwischenprodukten .

Sie fällt daher unter die Nummer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Darüber hinaus handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie – IED [Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)].

Rechtsgrundlage für diese Anordnung ist § 17 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

Nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung einer Genehmigung nachträgliche Anord-

nungen treffen. Diese Voraussetzungen für den Erlass einer nachträglichen Anordnung durch das Landesamt für Umwelt liegen vor.

Das Landesamt für Umwelt ist gemäß § 4 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Nummer 1 Buchstabe a der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) für Anordnungen nach § 17 BImSchG in Bezug auf Ihre genehmigungsbedürftige Anlage zuständig.

Vorliegende Anordnung dient der Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten. Maßgeblich sind insoweit die Betreiberpflichten aus § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen sind danach u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Die Anforderungen des § 5 Absatz 1 BImSchG und insbesondere auch der Stand der Technik im Hinblick auf Luftverunreinigungen werden in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) konkretisiert. Am 1. Dezember 2021 ist die neue TA Luft in Kraft getreten und hat die seit 2002 geltende TA Luft abgelöst. Insoweit ergeben sich aus der TA Luft neue grundsätzliche und verbindliche Regelungen für den Betrieb auch Ihrer oben genannten Anlage. Die in den oben genannten Genehmigungen festgelegten Emissionsgrenzen entsprechen insoweit nicht mehr den aktuellen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen.

Bestandsanlagen sind aufgrund des dynamischen Charakters der Betreiberpflichten aus § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG an die veränderten Vorgaben der TA Luft anzupassen. Insoweit gibt die TA Luft 2021 unter Nummer 6.2.1 vor, dass für Anlagen, die nicht in der TA Luft konkretisierten Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen entsprechen, die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen soll, um die betreffenden Anlagen an den in § 5 BImSchG genannten Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen.

Die Maßnahme ist verhältnismäßig. Die neu festgesetzten Emissionsgrenzwerte wurden bereits durch die Bestandsanlage eingehalten, wie durch die Messungen, zuletzt vom 24.06.2024 nachgewiesen wurde (außer für den Parameter Gesamta Staub, der nicht Bestandteil dieser Messung war). Das Herunterfahren der Produktionsanlage als schadstoffemittierende Prozesse im Falle eines Ausfalls der Abluftreinigungsanlage entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG. Somit sind wesentliche und anhaltende Überschreitungen der Emissionsgrenzen vermieden. Durch die eingeräumte Wartezeit vom zusammengezählt maximal 72 Stunden im Jahr wird gewährleistet, dass bei einem kurzfristigen Ausfall der Abluftreinigungsanlage, der in absehbarer und relativ kurzer Zeit behoben werden kann, ein wirtschaftlicher Schaden durch das Herunterfahren der Produktionsanlagen bei gleichzeitiger Vermeidung von Produktionsabfällen

durch Produktionsabbruch vermieden wird. Eine eingeräumte Wartezeit von 72 Stunden im Jahr entspricht vergleichbaren Genehmigungen.

Die Anordnung entspricht pflichtgemäßer Ermessensausübung nach § 73 Absatz 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG). Gemäß Nummer 6.2.1 der TA Luft ist das nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BImSchG eingeräumte Ermessen (die zuständige Behörde „kann“ Anordnungen treffen) eingeschränkt. Danach „soll“ die zuständige Behörde im Hinblick auf die neuen Anforderungen der TA Luft die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Anlage an den in § 5 BImSchG beschriebenen Stand der Technik und die dort angegebenen sonstigen Vorsorgeanforderungen anzupassen. Dies bedeutet, dass in typischen, dem vom Vorschriftengeber betrachteten Fall entsprechenden Fällen grundsätzlich die zur Umsetzung der neuen Anforderungen erforderlichen Anordnungen zu treffen sind. Es liegt kein atypischer Fall vor, der ein Abweichen von der Norm erforderlich macht.

Aufgrund der schriftlichen Äußerungen im Rahmen der Anhörung wurden die Anordnungspunkte 16 und 17 geändert. Es wurde durch die Betreiberin nachvollziehbar dargelegt, dass aus der Aufbereitungsanlage der PH05 nur ein unwesentlicher Massenstrom an Luftschadstoff Isopropanol entweichen kann. Ein Herunterfahren der auf Dauerbetrieb ausgelegten Aufbereitungsanlage würde das Risiko eines nicht verhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens bergen, ohne die Emissionen wesentlich zu beeinflussen. Daher wurde der Betrieb der Aufbereitungsanlage nicht zwingend an den Betrieb der Nachverbrennungsanlage gebunden. Die Stundenzahl des Betriebes der Anlagen ohne Abluftbehandlungsanlagen im Falle einer Störung der Abluftbehandlungsanlage wurde von 50 Stunden im Jahr auf 72 Stunden im Jahr erweitert. Es wurde dargelegt, dass das kontrollierte Herunterfahren eines Ansatzes in der Produktionsanlage bis zu 24 Stunden in Anspruch nehmen kann. Durch die Möglichkeit, auch bei wiederholten Ausfall der Abluftreinigungsanlage die Prozesse kontrolliert herunterzufahren, werden Umweltbelastungen durch zusätzliche Abfälle durch Fehlchargen vermieden. Durch Anordnungspunkt 18 ist sichergestellt, dass das LfU über jeden außerplanmäßigen Ausfall der Anlage informiert wird.

II Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem VwKostG SH und der VerwGebVO zu entrichten.

Die Kosten der Anordnung trägt die Betreiberin der Anlage.

Die Verwaltungsgebühr wird nach Tarifstelle 10.1.1.11 des allgemeinen Gebühren tariffs der VerwGebVO festgesetzt. Diese Tarifstelle sieht einen Gebührenrahmen von 500,00 bis 20.000,00 Euro vor.

Gemäß § 9 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Da es sich bei dieser Anordnung um die vom Gesetzgeber gewollte Anpassung an den Stand der Technik handelt, wird es aus Gründen der Billigkeit als verhältnismäßig angesehen, für die Gebühr dieser Anordnung nur den tatsächlich angefallenen Verwaltungsaufwand zu berechnen.

Für den behördlichen Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr für die Anordnung von 712,00 € entstanden. Diese ergibt sich aus dem personellen Aufwand, der mit acht Stunden je 89,00 € angesetzt wird. Die Auslagen für die Postzustellung betragen 4,11 €. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung ist verpflichtend aufgrund §§ 17 Absatz 1 a BlmSchG i. V. m. § 10 Absatz 3 und 4 Nr. 1 und 2 BlmSchG im Amtsblatt vom 23.09.2025 bekannt gemacht worden. Hierfür sind Auslagen von 350 Euro angefallen. Weitere Gründe, die zu einer Ermäßigung oder einer Gebührenfreiheit nach §§ 6, 7 und 8 VwKostG führen, liegen nicht vor.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Holger Teichert

Anlage:

Kostennote